

## **Satzung**

über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kevelaer 19.11.1998

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GV NW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 03.11.1998 folgende Satzung beschlossen: 1)

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Kevelaer Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Kevelaer entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

### **§ 2**

#### **Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls**

- (1) Alle beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kevelaer erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 21,00 Euro festgesetzt.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.  
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 31,00 Euro je Stunde überschreiten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.1998 in Kraft.

---

1) geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 10.10.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002